

Richtlinien zur Förderung von Berufsvorbereitungsverträgen im Rahmen des Programms „Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger“ (QuAS)

1	Zuwendungszweck	7.1	Antragsverfahren
1.1	Zahlreiche benachteiligte Jugendliche, die noch schulpflichtig sind und keinen bzw. nur einen schlechten Hauptschulabschluss vorweisen können, haben kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz zu finden. Als Anreiz, diesen Personenkreis an die Ausbildung heranzuführen, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg den Betrieben Zuschüsse zur Durchführung einer betrieblichen Berufsvorbereitung.	7.1.1	Anträge auf Gewährung von Zuwendungen müssen vor Beginn des Berufsvorbereitungsverhältnisses lt. Vertrag beim SIZ(C) eingereicht werden.
		7.1.2	Dabei müssen die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen vollständig ausgefüllt sein. Dem Antrag ist der unterschriebene Berufsvorbereitungsvertrag beizufügen.
		7.1.3	Angaben zur Bankverbindung können mit der Mittelanforderung nachgereicht werden.
		7.1.4	Verspätet eingereichte Anträge (vergleiche Antragsfrist der Ziffer 7.1.1) werden nicht berücksichtigt.
		7.1.5	Gehen mehr Anträge ein, als nach den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Behörde für Schule und Berufsbildung. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
2	Gegenstand der Förderung		
	Gefördert werden Betriebe gewerblicher Art, die mit einem Schulabgänger einen Berufsvorbereitungsvertrag nach § 26 Berufsbildungsgesetz geschlossen haben.		
3	Zuwendungsempfänger		
	Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Betrieb.	7.2	Bewilligungsverfahren
			Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
4	Zuwendungsvoraussetzungen		
4.1	Die Zuwendung darf nur solchen Betrieben bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
			Die Zuwendung wird auf Anforderung in bis zu drei Teilbeträgen für die bisher absolvierten Monate ausgezahlt.
4.2	Förderungsfähig sind die Betriebe nur, wenn der Berufsvorbereitungsvertrag durch Vermittlung des SIZ(C) – Schulinformationszentrum, Beratungsteam C – zustande gekommen ist.	7.3.1	Der erste Teilbetrag kann frühestens drei Monate nach dem Beginn der Berufsvorbereitung angefordert werden.
		7.3.2	Ein weiterer Teilbetrag kann bei Bedarf angefordert werden, wenn das Berufsvorbereitungsverhältnis länger als sechs Monate dauert.
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung		
5.1	Dem Betrieb wird im Rahmen der Projektförderung für jedes Berufsvorbereitungsverhältnis eine Zuwendung von 300,- Euro je Praktikumsmonat als Festbetrag gewährt.	7.3.3	Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Berufsvorbereitung und nach Eingang des vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis-Vordrucks ausgezahlt.
5.2	Mit der Zuwendung werden die QuAS-Vergütung der Schulabgänger einschließlich Sozialversicherung sowie Nebenkosten des Betriebs abgegolten.	7.3.4	Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ende des Berufsvorbereitungsverhältnisses.
5.3	Die QuAS-Vergütung beträgt 192,- Euro (netto) pro Monat. Das Programm QuAS stellt eine Berufsausbildung im Sinne der Sozialversicherung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) dar.	7.4	Verwendungsnachweisverfahren
			Der Sachbericht ist durch Angaben zur Beendigung der Maßnahme und zum Verbleib im Vordruck, siehe 7.3.3, zu erbringen.
5.4	Wird die Berufsvorbereitung vorzeitig beendet, wird die Zuwendung für die durchlaufene Praktikumszeit taggenau abgerechnet.	7.5	Der Antragsteller hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme unter- oder abgebrochen oder der Betrieb von einem neuen Inhaber übernommen wird.
5.5	Die Berufsvorbereitungsmaßnahme ist beendet, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eine Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.	7.6	Zu beachtende Vorschriften
5.6	Für die Rückforderung und Erstattung überzahlter Beträge und die Erhebung von Zinsen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.		Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
6	Förderungsausschluss		
	Von der Förderung ausgeschlossen sind Berufsvorbereitungsverträge mit Kindern, Enkelkindern, Geschwistern und dem Ehegatten des Inhabers oder des für die Geschäftsführung Verantwortlichen des Betriebs.		
7	Verfahren		
	Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.	8	Schlussbestimmung
			Die Richtlinien finden Anwendung auf Anträge, die ab dem 01.09.2008 beim SIZ(C) eingegangen sind.

Hamburg, den 28.08.2008
Die Behörde für Schule und Berufsbildung